



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

17. Frühjahrstagung

vom 31. März bis 01. April 2017 in Leipzig

**Verjährungsproblematik im Arzthaftungsrecht /
Innen- und Außenverhältnis**

Rechtsanwältin Dr. Carolin Wever
Hamm

**Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins
17. Frühjahrstagung Medizinrecht vom 31.03./01.04.2017, Leipzig**

Verjährungsproblematik im Arzthaftungsrecht/Innen- und Außenverhältnis

Die Verjährung kann im Arzthaftungsprozess sowohl im Außenverhältnis etwaige Ansprüche des Patienten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld betreffen, aber auch im Innenverhältnis zwischen verfahrensbeteiligten Ärzten bzw. Krankenhäusern, die als Gesamtschuldner haften, relevant werden.

I.

Grundlagen

Grundsätzlich gilt die Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB einheitlich sowohl für vertraglich als auch für deliktische Ansprüche. Sie beträgt drei Jahre ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners. Ohne Rücksicht auf Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis läuft die Verjährungsfrist 30 Jahre.

1. Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis von der Person des Schuldners

Bezüglich des subjektiven Elements der Kenntnis der Person des Schuldners genügen nach der Rechtsprechung des BGH, MDR 2005, 211 die Kenntnis des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Arztes. Diese sind den Behandlungsunterlagen zu entnehmen. Die Angabe der Klinik ist ausreichend (BGH, Urteil vom 31.10.2000 – VI ZR 198/99). Kommen für die Folgen eines Behandlungsfehlers mehrere ersatzpflichtige in Betracht, kann die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem ein Zweifel über die Person des Ersatzpflichtigen nicht besteht. Bei mehreren Schuldnern kann also die Verjährungsfrist auch uneinheitlich beginnen (BGH, Urteil vom 08.05.2001 – VI ZR 208/00).

Die Frage der Kenntnis bezüglich der Person des Schuldners ist in den Arzthaftungsprozessen weniger praxisrelevant, da meist die Korrespondenz über die Klinik bzw. die Haftpflichtversiche-

rung geführt wird und von dort aus die Namen der beteiligten Ärzte erfragen werden können. Der Patient hat gegenüber Arzt und Krankenhaus grundsätzlich auch außerhalb eines Rechtsstreits Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation etc.) betreffen (vgl. BGH, Urteil vom 23.11. 1982 - VI ZR 222/79, BGHZ 85, 327, 332 ff.). Der auch gesetzlich verankerte Anspruch aus § 630g BGB ergibt sich aus dem durch grundrechtliche Wertungen geprägten Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde des Patienten, die es verbieten, ihm im Rahmen der Behandlung die Rolle eines bloßen Objekts zuzuweisen (vgl. dazu BVerfG, NJW 1979, 1925, 1929). Der BGH hat es für nicht akzeptabel gehalten, dass einem Patienten nicht mitgeteilt worden ist, wer sein Operateur war und sich der betreffende Arzt weder vor noch nach der Operation mit dem Patienten in Verbindung gesetzt hat (vgl. Senatsurteil vom 10. Mai 1983 - VI ZR 173/81, VersR 1983, 690, 691). Der Klinikträger ist deshalb grundsätzlich gehalten, dem Patienten den Namen des ihn behandelnden Arztes mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitteilung der Privatanschrift besteht indes nicht (BGH, Urteil vom 20.1.2015 – VI ZR 137/14).

2. Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen

Hauptstreitpunkt bei der Erhebung einer Verjährungseinrede ist in Arzthaftungsprozessen die Frage, wann Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis eines Patienten von den anspruchsbegründenden Umständen vorliegt.

a) Kenntnis

Bezüglich der positiven Kenntnis führt die Rechtsprechung immer wieder aus, dass nicht eine zutreffende rechtliche oder medizinische Bewertung erforderlich ist, sondern lediglich die tatsächlichen Umstände den Patienten bekannt sein müssen (vgl. BGH, Urteil vom 10.11.2009 – VI ZR 247/08; BGH, Urteil vom 06.03.2008 - XI ZR 309/06).

Zumindest muss der Patient aber Kenntnis von Tatsachen haben, aus denen sich für ihn als medizinischer Laie ergibt, dass der Arzt von dem üblichen medizinischen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht getroffen hat, die zur Vermeidung von Komplikationen erforderlich waren. Entscheidend ist, ob der Patient aufgrund der ihm bekannten Tatsachen eine Feststellungsklage erheben kann, die bei verständiger Würdigung so viel Erfolgsaussicht hat, dass sie ihm zuzumuten ist (BGH, Urteil vom 10.11.2009 - VI 247/08).

Beispielsweise wird eine positive Kenntnis des Patienten verneint, wenn ein ihm vorliegendes Gutachten der Schlichtungsstelle oder des MDK eine Haftung verneint (OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2012 - 7 U 44/11; OLG München, VersR 1996, 36) oder der Patient selbst von der Schicksalshaftigkeit seiner Erkrankung ausgeht (OLG Koblenz, Urteil vom 29.06.2006 - 5 U 1591/05). Positive Kenntnis hat die Rechtsprechung dann angenommen, wenn ein Patient z.B. aufgrund der ihm mitgeteilten Informationen weiß, dass ein Arzt den Gallengang bei einer Cholezystektomie durchtrennt hat (OLG Jena, Urteil vom 05.06.2012 - 4 U 159/11) oder ihm positiv bekannt ist, dass ein bei ihm vorliegender Trümmerbruch nicht behandelt wurde (vgl. OLG Oldenburg, NJW-RR 1998, 1245).

b) Grob fahrlässige Unkenntnis

Bezüglich einer grob fahrlässigen Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen ist die Rechtsprechung noch zurückhaltender.

Eine solche grobfahrlässige Unkenntnis wird erst dann angenommen, wenn sich die den anspruchsbegründenden Tatsachen quasi „förmlich aufdrängen“ (BGH, Urteil vom 17.04.2012 – VI ZR 108/11) und das Unterlassen von Ermittlungen „nahezu unverständlich“ ist (BGH, Urteil vom 17.09.2011 - VI ZR 135/10).

Der BGH hat beispielsweise in dem Urteil vom 10.11.2009 - VI ZR 247/08 - keine grobfahrlässige Unkenntnis einer Patientin nach einer Geburtsverletzung angenommen, obwohl diese wusste, dass mit einem Dammriss eine erhebliche Schadensfolge eingetreten war und den nachbehandelnden Ärzten keine Fragen zu den Ursachen dieser Verletzung gestellt hatte. Andererseits hat aber beispielsweise das OLG Jena mit Urteil vom 06.05.2012 - 4 U 159/11 - eine grobfahrlässige Unkenntnis eines Patienten angenommen, der selbst vorgetragen hatte, dass sich nach einer Operation ein Assistenzarzt für eine stattgehabte Nahtverletzung entschuldigt hatte. Dabei berücksichtigte das Gericht insbesondere auch, dass der Patient die Behandlungsunterlagen eingesehen habe und diese auch das ihm bereits von dem Arzt mitgeteilte Grundwissen komplettierten.

3. Gesetzliche Vertreter/Anwälte als Wissensvertreter

Bei der Frage, ob eine Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis vorliegt, kommt es nicht nur auf die Kenntnis des Patienten selbst an. Beispielsweise ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters, das heißt bei einem minderjährigen Kind beispielsweise der Eltern, ausreichend (BGH, Urteil vom 23.01.2007 - XI ZR 44/06). Insbesondere ist auch der Anwalt Wissensvertreter sei-

nes Mandanten, so dass sich ein Patient auch das Wissen eines Anwalts gemäß § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen muss (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.1989 - VI ZR 251/88, Urteil vom 10.10.2006 - VI ZR 74/05). Dies gilt beispielsweise dann, wenn der Anwalt das Vorliegen eines Behandlungsfehlers aufgrund eigener Beratung durch einen medizinischen Experten oder diesen sogar nur den Behandlungsunterlagen/Ermittlungsakten entnehmen kann (vgl. Kammergericht Berlin, OLG 2005, 122).

II.

Rechtsprechungsbeispiele

1. Außenverhältnis

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte befasst sich immer wieder mit Verjährungsproblematiken, insbesondere im Verhältnis des Patienten zu dem Arzt/Krankenhaus.

a)

Der BGH hat in seinem Urteil vom 08.11.2006 - VI ZR 594/15 - instruktiv ausgeführt, dass Ansprüche aus Behandlungsfehlern unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen können als Ansprüche aus Aufklärungsfehlern.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um einen Geburtsschaden aus dem Jahr 2003. Bei dem Kläger war eine Schulterdystokie unter der Geburt eingetreten und aus Folgen eine dauerhafte Parese des Plexus brachialis sowie eine Clavikula-Fraktur entstanden. Die Mutter des Klägers hatte ein Gedächtnisprotokoll im August 2006 gefertigt, in dem sie detailliert die Geburt beschrieb und bereits zu diesem Zeitpunkt Kritik äußerte, dass ihr keine Kaiserschnittentbindung angeboten wurde. Zusätzlich hatte die Klägerseite in die Behandlungsunterlagen im September 2006 Einsicht genommen. Die Klage war erst am 29.10.2010 erhoben und betraf sowohl Vorwürfe aus Behandlungsfehlern als auch aus angeblichen Aufklärungsmängeln.

Der BGH stellt heraus, dass die Verjährungsfrist - unter Berücksichtigung von Hemmungstatbeständen - bereits bei Klageeinreichung abgelaufen war, da nach dem Gedächtnisprotokoll die maßgebliche Kenntnis zumindest hinsichtlich der Aufklärungspflichtverletzung bereits im Jahre 2006 vorlag. Ausdrücklich weist der BGH darauf hin, dass sich der Kläger das Wissen seiner Mutter als gesetzliche Vertreterin gemäß § 166 BGB zurechnen lassen muss und das zumindest eine Feststellungsklage zumutbar gewesen wäre aufgrund des Wissensstandes. Der BGH bestätigt, dass eine Haftungsablehnung eine Weigerung bedeute, Verhandlungen fortzuführen und gemäß § 203 S. 3 BGB die Hemmung der Verjährung durch das Einschlafen lassen von

Verhandlung ohnehin ende. Dies ist als der Zeitpunkt anzusehen, in dem spätestens eine Erklärung der jeweils anderen Seite - sei es des Gläubigers oder des Schuldners - zu erwarten gewesen wäre.

Bezüglich der Verjährung wegen etwaiger behaupteter Behandlungsfehler hat der BGH die Sache an das Erstgericht zurückverwiesen und darauf hingewiesen, dass der Beginn der Verjährungsfrist vom Berufungsgericht nicht rechtsfehlerfrei festgestellt wurde. Ausdrücklich verweist der BGH in diesem Zusammenhang darauf, dass eine grobfahrlässige Unkenntnis eines Patienten nicht schon dann anzunehmen sei, wenn einem Patient der negative Ausgang der Behandlung bekannt sei, sondern vielmehr der Patient auch auf Behandlungsfehler als Ursache des Misserfolges schließen müsse.

Die Vorwürfe, die sich in Bezug auf die Behandlungsfehler ergeben, waren aus dem Gedächtnisprotokoll nicht ausreichend erkennbar. Der Senat führt aber aus, dass auch die Kenntnis der Rechtsanwälte als Wissensvertreter gemäß § 166 BGB maßgeblich sein könne. Insoweit war jedoch vom OLG nicht festgestellt worden, welche Kenntnisse die Rechtsanwälte im Jahre 2006 hatten, so dass die Sache zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen wurde.

b)

Das OLG Saarbrücken hat sich in seinem Urteil vom 18.05.2016 - 1 U 121/15 - zu der Frage positioniert, ob eine Kenntnis des Patienten auch durch eine Information von Nachbehandlern erreicht werden kann, was insbesondere in Bezug auf die Regelung des § 630 c Abs. 2 BGB praxisrelevant werden kann.

Die Klägerin hatte einen bösartigen Netzhauttumor erlitten und dadurch ihr Augenlicht verloren. Sie war bereits seit November 2009 in Behandlung des niedergelassenen Augenarztes, den sie verklagte. Dieser hatte den Netzhauttumor trotz einer einjährigen Beobachtungsphase nicht erkannt.

Etwaige Ansprüche der Klägerin waren aber ausgeschlossen, da aufgrund der Beweisaufnahme in I. Instanz und der dort erfolgten Anhörung der Klägerin feststand, dass diese bereits im Jahr 2010 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hatte. Die Klägerin hatte nämlich wörtlich bei ihrer Anhörung angegeben, dass der nachbehandelnde Arzt in einer Universitätsklinik ihr gesagt habe, dass „dieses Ding ja ein halbes Jahr gewachsen“ sei und „dem in den Arsch getreten gehöre“. Aufgrund dieser, von der Klägerin selbst zugestandenen Informationen ging der Senat aus, dass die Klägerin Kenntnis eines Abweichens vom Standard hatte und wuss-

te, dass engmaschigere Kontrollen notwendig gewesen wären und der Arzt zu lange gewartet hatte.

c)

Das OLG Köln hat sich mit Hinweisbeschluss vom 29.04.2016 - 5 U 93/15 - mit den Rechtsfolgen eines Sturzes, der aufgrund des Zusammenbruchs einer Behandlungsliege in einer Arztpraxis passierte, befasst. Das Oberlandesgericht hat mit dem Zurückweisungsbeschluss das erstinstanzliche Urteil bestätigt, nach dem von einer Verjährung etwaige Ansprüche auszugehen war. Nachdem der Patient am 25.06.2009 aufgrund des Zusammenbrechens der Behandlungsliege gestürzt war, hatte er am 17.09.2009 Ansprüche beim Haftpflichtversicherer der beklagten Arztpraxis angemeldet und diese im August 2010 umfassend beziffert. Der Haftpflichtversicherer hatte daraufhin eine Schweigepflichtentbindungserklärung angefordert. Danach gab es keine Kontaktaufnahme mehr, bis der Geschädigte am 30.12.2013 den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt hatte.

Der Senat bestätigte die Auffassung des Landgerichts, nach dem der Kläger bereits im Jahre 2009 Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB hatte. Aufgrund seines eigenen Vortrags hatte er nämlich in Folge des von ihm selbst erlebten Sturzes von der Behandlungsliege Schmerzen. Er wurde noch am Unfalltag in der fachorthopädischen Abteilung einer Klinik behandelt und war ab den Unfalltag arbeitsunfähig krankgeschrieben. Die Kenntnis umfasste also nicht nur die Umstände des Zusammenbruchs der Liege, sondern nach Ansicht des Senats auch den Eintritt eines kausalen Schadens.

Der Senat führt aus, dass es dem Kläger aufgrund dieser ihm bekannten Informationen zumutbar gewesen sei, zumindest eine Feststellungsklage zu erheben. Es war von dem Kläger insoweit auch weder vorgetragen worden noch war es sonst ersichtlich, inwiefern sich diese von ihm für das Jahr 2009 vorgetragene Situation bis zu dem Zeitpunkt der Einleitung des Gerichtsverfahrens geändert hatte. Der Senat berücksichtigte explizit, dass der Kläger selbst Anwalt war.

d)

Ebenfalls in einem Hinweisbeschluss gemäß § 522 ZPO hat das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 04.12.2015 - 5 U 75/15 - die Wertung des Landgerichts Aachen bestätigt, nach dem Ansprüche von Eltern gegen die Klinik, in der ihr Sohn behandelt wurde, verjährt sind. Besonderheit war, dass der Sohn ein Parallelprozess führte, der bereits im Jahre 2009 begonnen hatte und der Klinik Behandlungsfehler vorwarf. Die Eltern machten zusätzlich zu diesem Prozess in einem gesonderten Schadensersatzanspruch Ansprüche gegen die Klinik wegen eigener psychischer Schäden geltend. Diese Klage wurde allerdings erst im Jahre 2014 eingereicht.

Aufgrund des Sachvortrags war aber bekannt, dass die Eltern den Prozess ihres Sohnes begleiteten und Grundkenntnisse aus diesem Verfahren hatten.

Auch in dieser Entscheidung betont das OLG Köln, dass es entscheidend sei, ob dem Entschädigten bei seinem Kenntnisstand das Erheben einer Schadensersatzklage gegen eine bestimmte Person - sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage - trotz eines bleibenden Risikos, insbesondere hinsichtlich der Nachweisbarkeit eines schadensursächlichen ärztlichen Fehlverhaltens zumutbar sei. Die Eltern hatten aber bereits nach ihrem eigenen Vortrag im Jahre 2009 Kenntnis von ihren eigenen psychischen Schäden und hatten auch selbst Behandlungsfehler angenommen. Selbst wenn man für das Jahr 2009 trotz dieser Umstände keine Kenntnis annehmen würde, verwies das Gericht darauf, dass spätestens für das Jahr 2010 eine eigene Prozessführung zumutbar gewesen wäre. Zu diesem Zeitpunkt sei in dem Parallelprozess ein Beweisbeschluss erlassen, was den Eltern, die den Prozess begleiteten, gezeigt habe, dass das Landgericht zumindest die Vorwürfe für schlüssig gehalten und als hinreichende Grundlage für eine Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bewertet habe. Von daher waren Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche der Eltern spätestens im Jahre 2013 verjährt.

e)

Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm vom 04.03.2016 - 26 U 16/15 - betrifft eine Zahnbehandlung mit Amalgamfüllungen aus den Jahren 1987 bis 2009. Nachdem das Landgericht eine Verjährung der Ansprüche angenommen hatte, da die Klägerin bereits nach ihrem eigenen Vorbringen seit dem Jahre 2009 die Füllungen nach und nach ausgetauscht hatte, weil sie verschiedenste Beschwerden hatte, hat der 26. Senat die Frage der Verjährung dahinstehen lassen, weil ohnehin keine Behandlungsfehler vorgeworfen worden sind. Gleichwohl hat der Senat in den Entscheidungsgründen festgehalten, dass er die Verjährung abschlägig entscheiden hätte, obwohl die Klägerin aufgrund bei eigener Anhörung vor dem Landgericht bekundet hatte, dass sie den Austausch bereits im Jahre 2009 wegen Beschwerden vorgenommen hatte. Dies ist für das Oberlandesgericht Hamm für eine Kenntnis nicht genügend.

f)

Sehr praxisrelevant ist das Urteil des BGH vom 17.01.2017 - VI ZR 239/15 -, das sich mit der Frage der Verjährungshemmung durch Einleitung eines Schlichtungsverfahrens befasst.

Der Kläger hatte im Mai 2007 einen Zeckenbiss erlitten und in der Folge starke Schmerzen. Die Diagnose einer Borreliose wurde jedoch erst verspätet im Jahr 2008 gestellt, als bereits eine

Arthritis in nahezu allen Körpergelenken eingetreten war. Der Kläger hatte mit Formularschreiben vom 15.12.2011 einen Antrag bei der Schlichtungsstelle gestellt, der dort am 21.12.2011 eingegangen war. Im Februar 2012 hatte zunächst der Beklagte persönlich der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt. Mit Schreiben vom 11.04.2012 lehnte allerdings die Haftpflichtversicherung des Beklagten das Schlichtungsverfahren ab und verwies darauf, dass Ansprüche bereits zum Zeitpunkt der durch den Beklagten persönlich erteilten Zustimmung verjährt gewesen sein.

Der BGH stellt in dem Urteil klar heraus, dass durch das Einreichen des Schlichtungsantrags eine Hemmung eingetreten sei. Nach § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB der bis zum 25.02.2016 geltenden Fassung wurde die Verjährung durch Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle gehemmt oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreiben.

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichtes sei vom Vorliegen eines Einvernehmens auszugehen. Der Senat verweist insoweit auf die Vorschrift des § 15 a Abs. 3 S. 2 EGZPO, nach dem in der bis zum 31.03.2016 geltenden Fassung das Einvernehmen der Parteien unwiderleglich vermutet werde, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle angerufen habe. Diese unwiderlegliche Vermutung des Einvernehmens finde auch im Rahmen des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB Anwendung, wobei der Senat auf die gängige Kommentarliteratur sowie die Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 338/01, S. 55, BT-Drucksache 14/6040, S. 114) verweist. Die Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern seien derartige branchengebundene Gütestellen im Sinne der Vorschrift. Der Kläger sei als Patient als Verbraucher anzusehen. Die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens durch den Haftpflichtversicherer sei daher irrelevant. Die Hemmung trete unabhängig davon ein, ob der Schlichtungsantrag nach der Verfahrensordnung der jeweiligen Schlichtungsstelle unbegründet sei.

In dem Urteil stellt der BGH ferner heraus, dass die Hemmung eintrete, wenn die Bekanntgabe veranlasst werde. Auf diese Veranlassung seien die im Rahmen des § 167 ZPO entwickelten Grundsätze (vgl. BGH, Urteil vom 22.09.2009 - XI ZR 230/08 -) heranzuziehen, es reiche also aus, wenn die Bekanntgabe „demnächst“ erfolge. Da die Schlichtungsstelle dem Kläger bereits mit Schreiben vom 14.01.2012 mitgeteilt hatte, dass sie die Zustimmung einholen werde, war keine dem Kläger vorwerfbare Verzögerung von mehr als 14 Tagen anzunehmen.

2. Innenverhältnis

In Bezug auf das Innenverhältnis, also die Ansprüche mehrerer Krankenhäuser als Gesamtschuldner - hat der BGH mit Urteil vom 08.11.2016 - VI ZR 200/15 - eine äußerst bedeutsame Entscheidung erlassen.

In dem dort entschiedenen Fall machte die Haftpflichtversicherung der Ärzte Dr. P und Dr. S gegen die Beklagten aus übergegangenem Recht der Versicherungsnehmer gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB Ansprüche geltend. Zugrundeliegend war ein Arbeitsunfall im Jahre 1993. Die Erstversorgung des Geschädigten war in der Chefarztambulanz des Dr. S durch den diensthabenden Dr. P erfolgt. Die dort vorgenommene Versorgung war behandlungsfehlerhaft. Im weiteren Verlauf wurde der Kläger durch die jetzigen Beklagten behandelt im Sinne einer Nervendurchtrennung und Nervennaht und zwar am 22.11.1994. Hiernach war es auch nur zu einer vorübergehenden Schmerzlinderung gekommen. Die rechte Hand des Geschädigten war in der Funktionsfähigkeit deutlich weitergehend beeinträchtigt. Schließlich erfolgte eine Amputation des rechten Unterarms des Geschädigten.

Der Geschädigte hatte zunächst wegen Dr. P und Dr. S ein Klageverfahren geführt, das durch rechtskräftiges Urteil im November 2001 abgeschlossen war. Die Haftpflichtversicherung der Dres. P und S hatte nach diesem Urteil die Zahlungsverpflichtungen der Ärzte Dres. P und S aus dem Urteil erfüllt und nahm die Beklagten auf Gesamtschuldnerausgleich in Anspruch. Mit Urteil vom 24.10.2007 erkannte das Oberlandesgericht Hamm, dass die durch die beklagten vorgenommene Nervendurchtrennung medizinisch nicht indiziert und deshalb behandlungsfehlerhaft war. Die Beklagten wurden verurteilt, sich zu 50 % an denjenigen Aufwendungen zu beteiligen, die die Klägerin zum Ersatz materieller Schäden des Geschädigten erbracht hatte, soweit diese ab dem 22.11.1994 eingetretene Gesundheitsbeeinträchtigung betreffen und hatte einen weitergehenden Feststellungsanspruch hinsichtlich der Freistellung von allen weiteren materiellen und immateriellen Schadenersatzansprüchen ab demselben Zeitpunkt zuerkannt.

Da es sich bei dem streitgegenständlichen Behandlungsgeschehen um einen Arbeitsunfall handelte und die Berufsgenossenschaft zahlreiche Leistungen erbracht hatte, hatte die Haftpflichtversicherung der Dres. S und P einen Abfindungsvergleich mit der Berufsgenossenschaft geschlossen über den Betrag von 800.000,00 € und in der Folge die Beklagten wegen ihrer Zahlungen an die Berufsgenossenschaft für den Zeitraum ab 22.11.1994 in Anspruch genommen.

Das Landgericht hatte einen Ausgleich für Aufwendungen ab dem 01.01.2009 anerkannt und Ansprüche für die Zeit davor als verjährt eingeordnet. Das OLG hatte die Berufung im Beschlussweg gemäß § 522 ZPO zurückgewiesen.

In der Revisionsentscheidung betont der BGH, dass der Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Haftpflichtversicherung übergehe, sobald diese wegen der fehlerhaften ärztlichen Behandlung des Geschädigten durch die Versicherungsnehmer Zahlungen an die Berufsgenossenschaft erbracht habe (unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 10.07.2014 - III ZR 441/13, VersR 2015, 587; Urteil vom 07.05.2015 - VII ZR 104 /14, VersR 2016, 1208). Wenn sich der Gesamtschuldnerausgleichsanspruch auf die im Verlauf nach der Schädigung fällig werdende Schadenspositionen beziehe, entstehe dieser Anspruch nicht erst mit Fälligwerden der auf Ersatz dieser Position gerichteten Forderungen. Vielmehr entstehe der Anspruch mit der Gesamtschuld im Außenverhältnis. Unabhängig davon, ob es sich nun um einen Mitwirkungs-, Befreiungs- oder Zahlungsanspruch handele, sei es ein einheitlicher Anspruch, der auch einer einheitlichen Verjährung unterliege (BGH, Urteile vom 18.06.2009 - VII ZR 167/08; vom 19.07.2009 - VII ZR 109/08, vom 18.10.2012 - III ZR 312/11).

Für den Verjährungsbeginn sei es nicht erforderlich, dass der Ausgleichsanspruch etwa beziffert oder mit einer Leistungsklage geltend gemacht werden könne. Vielmehr sei der Anspruch entstanden, sobald er geltend gemacht werde. Die Möglichkeit, eine Feststellungsklage zu erheben, genüge. Der Ausgleichsanspruch war also bereits mit der Stammnervendurchtrennung im Jahre 1994 entstanden. Auch wenn die weitergehenden Schäden, zu deren Ausgleich die Zahlung der Haftpflichtversicherung diene, erst in der Folgezeit eingetreten seien, sei der gesamte Schaden verjährungsrechtlich als Einheit zu sehen. Selbst wenn eine Spätfolge erst später eintrete, werde für sie keine selbständige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt, soweit sie als voraussehbar einzuordnen sei.

Der BGH verweist auf den Grundsatz der Schadenseinheit. Der gesamte, aus der unerlaubten Handlung oder Vertragsverletzung entspringende Schaden sei als Einheit zu sehen, die alle Folgezustände umfasse, die im Zeitpunkt der Erlangung allgemeinen Wissens um den Erstscha den als möglich voraussehbar waren. Gleichwohl verweist der BGH darauf, dass der Ausgleichsberechtigte nicht ungeschützt sei, weil auch für den Gesamtschuldner-Innenausgleichsanspruch die Vorschrift des § 199 BGB gelte.

Eine solche Kenntnis ist nach dem Urteil des BGH vom 18.06.2009 - VII ZR 167/08 - erst dann anzunehmen, wenn der Ausgleichsberechtigte Kenntnis von den Umständen hat, die einen An-

spruch des Gläubigers gegen ihn selbst begründen, die das Gesamtschuldverhältnis begründen und im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht begründen.

Dr. Carolin Wever
Bergmann und Partner
Josef-Schlichter-Allee 38
59063 Hamm
info@bergmannpartner.com